



Zollbehörde



Zollbestimmungen für Reisende von und nach Norwegen

Juli 2006

Diese Broschüre ist nicht vollständig.
Die Zollverwaltung behält sich eventuelle
Änderungen der Bestimmungen vor.

Aktuelle Informationen unter
www.toll.no



Bei der Ausreise aus Norwegen

Ursprungsnachweis für mitgeführte Gegenstände
Gegenstände, die Sie bei der Ausreise aus Norwegen ins Ausland mitgenommen haben, können Sie zoll- und steuerfrei wieder einführen. Bei der Einreise kann ein Nachweis verlangt werden, dass die von Ihnen eingeführten Gegenstände mit den ausgeführten Gegenständen identisch sind. Wenn Sie sich vor der Ausreise an die Zollstelle wenden, wird Ihnen eine besondere Bescheinigung ausgestellt, wo Sie die Gegenstände eintragen können, die Sie auf der Reise mitnehmen möchten. Hier kann es sich zum Beispiel um ein Reiseradio, einen Fotoapparat, eine Videokamera, ein Fernglas, einen PC oder Ähnliches handeln. Diese Bescheinigung kann auch bei späteren Auslandsreisen benutzt werden, wenn Sie alle oder einige dieser Gegenstände mit sich führen.

Devisen

Bei der Ausreise können Sie norwegische und ausländische Banknoten und Münzen im Gesamtwert von bis zu NOK 25 000 mitnehmen. Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Banknoten und Münzen diese Betragsgrenze, ist eine entsprechende Erklärung auszufüllen. Den Vordruck hierfür erhalten Sie beim Zoll. Der ausgefüllte Vordruck ist bei der Ausreise beim Zoll abzugeben. Für Reiseschecks gilt keine Betragsgrenze.

Gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Es ist verboten, gefährdete Tier- und Pflanzenarten und die meisten Erzeugnisse solcher Arten aus Norwegen auszuführen. Zu den gefährdeten Tierarten zählen in Norwegen Wolf, Polarfuchs, Vielfraß und bestimmte Raubvögel. Ferner ist die Ausfuhr von Eiern gefährdeter Vogelarten verboten. Über weitere Einzelheiten können Sie sich beim Direktorat für Naturverwaltung und -bewirtschaftung (Direktoratet for naturforvaltning) und beim Norwegischen Zoll informieren.

Ausfuhrquote für Fisch und Fischprodukte

Es ist nicht gestattet, mehr als 15 kg Fisch oder Fischprodukte pro Person auszuführen. Die Ausfuhrquote gilt für in norwegischen Küstengewässern durch Sportangeln erbeuteten Fisch. Süßwasserfisch, Lachs, Forelle und Saibling sind von der Ausfuhrquote nicht betroffen. Die Ausfuhrquote steht der zusätzlichen Ausfuhr eines ganzen Fisches (Trophäenfisch) über die Quote hinaus nicht im Wege. Nähere Auskünfte erteilt das Norwegische Fischerei- und Küstenministerium (Fiskeri- og kystdepartementet).

Antiquitäten/Kulturerbe

Antiquitäten und antike Gegenstände von künstlerischem, kulturellem oder historischem Wert dürfen nicht ohne Sondergenehmigung außer Landes gebracht werden. Nähere Auskünfte erteilt das norwegische Staatliche Zentrum für Archive, Bibliotheken und Museen (ABM-utvikling).

Bei der Einreise nach Norwegen

Wenn Sie nach Norwegen einreisen, müssen Sie Waren bzw. Devisen, deren Einfuhr nicht ohne weiteres erlaubt ist, unaufgefordert beim Zoll anmelden. Unrichtige Angaben sind strafbar.

«Roter» oder «grüner» Ausgang?

Bei den meisten Einreisestellen gibt es einen **ROTEN** und einen **GRÜNEN** Ausgang. Wenn Sie den roten Ausgang benutzen, bedeutet dies, dass Sie Waren mit sich führen, die zoll- und steuerpflichtig sind bzw. für die eine besondere Einfuhrgenehmigung erforderlich ist. Wenn Sie den grünen Ausgang benutzen, geben Sie damit an, dass Sie nur Waren mit sich führen, die zoll- und steuerfrei eingeführt werden dürfen bzw. für die keine besondere Einfuhrgenehmigung erforderlich ist. Im Zweifelsfall benutzen Sie den roten Ausgang und wenden sich an den Zoll.

Sie können den **grünen** Ausgang benutzen, wenn Sie ausschließlich zoll- und steuerfreie Waren innerhalb der festgesetzten Mengen- und Wertgrenzen mit sich führen und wenn:

- die Waren für Sie selbst bzw. als privates Geschenk und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind,
- Sie die Waren persönlich mit sich führen, entweder am Körper oder im Reisegepäck, so dass die Waren an der Zollgrenze zur Kontrolle vorgelegt werden können. Waren, die versandt oder aufgegeben werden, z. B. als Reisegepäck, dürfen nur dann zoll- und steuerfrei eingeführt werden, wenn Sie die entsprechenden Gepäckstücke vor der Zollkontrolle wieder in Empfang nehmen.

Wenn ein Gepäckstück z. B. wegen Fehlleitung auf einem Flughafen später eintrifft als Sie selbst, müssen Sie den roten Ausgang benutzen und beim Zoll angeben, was sich in Ihrem Handgepäck und Ihren übrigen Gepäckstücken befindet.



Die Zollstelle ist berechtigt, Personen, Gepäckstücke und Beförderungsmittel zu untersuchen. Dabei müssen Sie den Inhalt von Gepäckstücken u. Ä., die kontrolliert werden sollen, selbst aus- und einpacken, und Sie sind verpflichtet, den Zollbeamten die notwendigen Auskünfte zu geben.

Regeln zur Befreiung von Zoll und Steuern

Nach einem mindestens 24-stündigen Aufenthalt außerhalb Norwegens können Sie Waren im Gesamtwert von NOK 6000 zoll- und steuerfrei einführen. Wenn Sie sich weniger als 24 Stunden außerhalb Norwegens aufgehalten haben, können Sie einmal im Laufe von 24 Stunden Waren im Gesamtwert von bis zu NOK 3000 zoll- und steuerfrei einführen. Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakerzeugnisse dürfen nur dann eingeführt werden, wenn Sie nachweisen können, dass diese Waren in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums erworben und beim Kauf die entsprechenden Abgaben entrichtet wurden (keine Duty-Free-Waren). Kinder unter 12 Jahren dürfen nur Erfrischungsgetränke, Schokolade und andere Süßigkeiten zoll- und steuerfrei einführen.

Innerhalb der Wertgrenze von NOK 6000 bzw. NOK 3000 dürfen die nachstehend aufgeführten Waren zoll- und steuerfrei eingeführt werden. (Bitte beachten Sie die oben genannten Beschränkungen bei Auslandsaufenthalten von weniger als 24 Stunden.)

Alkohol und alkoholische Getränke

- a. 1 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent Alkohol und höchstens 60 Volumenprozent und 1 ½ Liter andere alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 Volumenprozent und höchstens 22 Volumenprozent
oder 3 Liter alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 Volumenprozent und höchstens 22 Volumenprozent.
- b. 2 Liter Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 Volumenprozent
oder 2 Liter andere alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,5 Volumenprozent und höchstens 4,7 Volumenprozent

Dies bedeutet, dass man z. B. 5 Liter Bier mitbringen kann, wenn dies bei der Einreise das einzige alkoholische Getränk ist.

Alkohol und alkoholische Getränke dürfen nur von Personen über 18 Jahren eingeführt werden. Die Altersgrenze für die Einfuhr von alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumenprozent ist 20 Jahre.

Tabakerzeugnisse

- a. 200 Zigaretten oder 250 Gramm anderer Tabakerzeugnisse, und
- b. 200 Blatt Zigarettenpapier.

Tabakerzeugnisse dürfen nur von Personen über 18 Jahren eingeführt werden.

Fleisch, Fleischprodukte, Milch und Milchprodukte

Insgesamt 10 kg Fleisch, Fleischwaren und Käse aus Ländern des EWR, und Futtermittel außer Hunde- und Katzenfutter. Aus Ländern außerhalb des EWR ist die Einfuhr von Fleisch, Fleischwaren, Milch und Milchprodukten im Reisegepäck verboten. Diese Produkte sind über eine veterinärmedizinische Grenzkontrollstelle einzuführen, wobei den Waren ein Gesundheitszertifikat beizuliegen hat.

Kraftstoffe

Bis zu 600 Liter in den serienmäßig eingebauten Kraftstofftanks des Beförderungsmittels.

Zusätzlich dürfen pro Beförderungsmittel 10 Liter Kraftstoff in einem zugelassenen Reservekanister mitgeführt werden.

Andere Waren für den persönlichen Gebrauch oder Verbrauch

Ferner können Sie Gegenstände des persönlichen Bedarfs und sonstige Reiseausrüstung wieder einführen, die Sie bei der Ausreise aus Norwegen mitgenommen haben, siehe Abschnitt über Ursprungsnachweise bei Ausreise.

Wertgrenzen

Falls die Wertgrenze von NOK 6000 bzw. NOK 3000 überschritten wird, können Sie wählen, für welche Waren Sie Zoll und Steuern entrichten wollen. Ist bei nicht teilbaren Waren die Reisefreigrenze überschritten, so werden die Einfuhrabgaben auf den Gesamtwert der Ware erhoben. Waren, die eine Ganzheit darstellen, können nicht aufgeteilt werden. Die einzelnen Teile können also nicht bei mehreren Reisen oder gemeinsam von mehreren Personen eingeführt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der

Einzelwert der Warenteile unterhalb der Wertgrenze von NOK 6000 bzw. NOK 3000 liegt. Wenn Sie den Warenwert nicht nachweisen können, z. B. durch Vorlage eines Kaufbelegs, setzt die Zollstelle den Wert nach Ermessen fest. Die Wertgrenze von NOK 6000 bzw. NOK 3000 gilt auch für die Reparatur von Waren im Ausland einschließlich der Reparatur von Fahrzeugen. Falls die Reparaturkosten die Wertgrenze übersteigen, werden Einfuhrabgaben auf den Gesamtwert der Reparatur erhoben.

Vereinfachte Verzollung

Zusätzlich zu den Reisefreimengen (zoll- und steuerfreie „Quote“) können Sie die in der folgenden Tabelle angegebenen Mengen verzollen, wobei die aufgeführten Abgabensätze maßgebend sind. Für diese vereinfachte Verzollung gelten dieselben Altersgrenzen wie für die Einfuhr von Reisefreimengen. Für die Einfuhr größerer Mengen müssen Sie sich an das Zentralamt für das Sozial- und Gesundheitswesen (Sosial- og helsedirektoratet) wenden.

Warenbezeichnung	Höchstmenge	Abgabensatz	
Bier mit mehr als 2,5 Vol.-% Alkohol oder andere alkoholische Getränke mit mehr als 2,5 Vol.-% und höchstens 4,7 Vol.-% Alkohol	Insgesamt 27 Liter	NOK 20 pro Liter	NOK 7 pro 0,33 Liter
Alkoholische Getränke mit mehr als 4,7 Vol.-% und weniger als 15 Vol.-% Alkohol		NOK 47 pro Liter	NOK 35 pro ganze Flasche
Alkoholische Getränke mit mindestens 15 Vol.-% und höchstens 22 Vol.-% Alkohol		NOK 90 pro Liter	NOK 65 pro ganze Flasche
Alkoholische Getränke mit mehr als 22 Vol.-% und höchstens 60 Vol.-% Alkohol	4 Liter	NOK 260 pro Liter	180 kr pr 1/1 flaske
Rauchtabak	Insgesamt 500 Gramm	NOK 210 pro 100 Gramm	
Schnupf- und Kautabak		NOK 70 pro 100 Gramm	
Zigarren und Zigarillos		NOK 210 pro 100 Gramm	
Zigaretten	400 Stück	NOK 210 pro 100 Gramm	
Zigarettenpapier und -hüllen	400 Stück	NOK 5 pro 100 Blatt/Hüllen	

Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, für die Kfz-Einfuhrsteuer zu entrichten ist, dürfen nicht zoll- und steuerfrei nach Norwegen eingeführt werden. Mit einem solchen Kraftfahrzeug müssen Sie an der

Grenze den roten Ausgang (rote Ausfahrt) benutzen.



Ohne besondere Genehmigung ist die Einfuhr folgender Waren **verboten**:

- Betäubungsmittel, Arzneimittel und Gifte (Erlaubt sind Medikamente in kleineren, dem persönlichen Bedarf entsprechenden Mengen.)
- Alkohol und alkoholische Getränke mit mehr als 60 Volumenprozent Alkohol
- Waffen und Munition
- Feuerwerkskörper
- Kartoffeln
- Säugetiere, Vögel und exotische Tiere
- Pflanzen bzw. Pflanzenteile, die zum Anbau bestimmt sind

Tiergesundheit und sanitärer Pflanzenschutz

Für die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte gelten besondere Bestimmungen, um die Verbreitung von Pflanzen- und Haustierkrankheiten zu verhindern. Über weitere Einzelheiten können Sie sich beim Norwegischen Amt für Lebensmittelsicherheit (Mattilsynet) informieren.

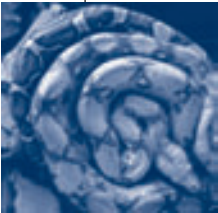
Der folgenden Übersicht ist zu entnehmen, welche Erzeugnisse Sie trotzdem mitbringen dürfen. Die Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die aufgeführten Erzeugnisse können gegebenenfalls auch kurzfristig von der Liste gestrichen werden.



In Ihrem persönlichen Gepäck und für Ihren persönlichen Verbrauch können Sie Fleisch und Fleischwaren, Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und andere Nahrungsmittel tierischer Herkunft aus einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums mitbringen. Die Zulässigkeit der Einfuhr solcher Waren aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und von den Inselterritorien Svalbard (mit Spitzbergen) und Jan Mayen ist im Einzelfall vorab zu klären. Reisende können Obst, Beeren, Pflanzen und Pflanzenteile für den persönlichen Verbrauch auch ohne Pflanzengesundheitszeugnis im folgenden Umfang mitbringen:

- bis zu 10 kg Obst, Beeren und Gemüse, jedoch keine Kartoffeln
- bis zu 25 Stück Schnittblumen
- bis zu 3 kg Blumenzwiebeln und Blumenknollen
- bis zu 5 Stück Topfblumen (Zimmerpflanzen) aus europäischen Ländern
- bis zu 50 Portionspackungen Samen

Einfuhr von Tieren



Für die Einfuhr von Tieren gelten besondere Bestimmungen. Nähere Auskünfte finden Sie unter www.mattilsynet.no.

Für Hunde, Katzen und Iltisse aus allen EU-Ländern außer Schweden ist ein Pass, eine Identifikation sowie ein gültiger Nachweis über eine erfolgte

Tollwutschutzimpfung und eine durchgeführte Blutuntersuchung (gilt nicht für

Iltisse) vorzulegen. Hunde und Katzen müssen in der Woche vor und in der Woche nach der Einfuhr auch mit einem zugelassenen Bandwurmmittel behandelt werden. Kleinnager, Vögel in Bauern und Kaninchen benötigen eine gültige Einfuhrgenehmigung des Norwegischen Amtes für Lebensmittelsicherheit (Mattilsynet).

Devisen

Bei der Einreise können Sie norwegische und ausländische Banknoten und Münzen im Gesamtwert von bis zu NOK 25 000 mit sich führen. Übersteigt der Gesamtwert der mitgeführten Banknoten und Münzen diese Betragsgrenze, ist eine entsprechende Erklärung auszufüllen. Den Vordruck hierfür erhalten Sie beim Zoll. Für Reiseschecks gilt keine Betragsgrenze.

Gefährdete Tier- und Pflanzenarten

Gemäß dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) und norwegischen Vorschriften ist die Einfuhr von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschließlich der meisten Erzeugnisse dieser Arten nach Norwegen verboten. Unter diese Bestimmungen über gefährdete Arten fallen Elefanten, Leoparde, Tiger, Wolf, Vielfraß, einige Krokodil- und Schlangenarten, bestimmte Raubvögel, die Eier einiger Vogelarten sowie bestimmte Orchideen und Kakteen.

Über weitere Einzelheiten können Sie sich beim Direktorat für Naturverwaltung und -bewirtschaftung (Direktoratet for naturforvaltning) und beim Norwegischen Zoll informieren.

Im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge

Für die Benutzung von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen in Norwegen gibt es besondere Bestimmungen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen wird streng geahndet. Weitere Informationen sind in der Broschüre Informationen zur Benutzung von im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen in Norwegen oder im Internet unter www.toll zu finden.



Der Norwegische Zoll wünscht Ihnen
Gute Reise!

Nützliche Telefonnummern und Internet-Adressen:

Zentrum für Archive, Bibliotheken und Museen

Tel.: +47 23 11 75 00 www.abm-utvikling.no

Direktorat für Naturverwaltung

Tel.: +47 73 58 05 00 www.naturforvaltning.no

Fischerei- und Küstenministerium

Tel.: +47 22 24 90 90 www.odin.dep.no/fkd

Amt für Lebensmittelsicherheit

Tel.: +47 0 60 40 www.mattilsynet.no

Ministerium für Umwelt und Naturschutz

Tel.: +47 22 24 90 90 www.odin.dep.no/md

Direktorat für Gesundheit und Soziales, Abteilung Alkohol und Drogen

Tel.: +47 810 200 50 www.shdir.no/rusmidler

Direktorat für Gesundheit und Soziales, Abteilung Tabakwaren

Tel.: +47 810 200 50 www.shdir.no/tobakk

Zollregion Ostnorwegen

Tel.: +47 69 36 22 00 ostnorge@toll.no

Zollregion Oslo und Akershus

Tel.: +47 22 86 03 00 oslo@toll.no

Zollregion Südnorwegen

Tel.: +47 38 12 00 12 sornorge@toll.no

Zollregion Westnorwegen

Tel.: +47 55 57 37 00 vestnorge@toll.no

Zollregion Mittelnorwegen

Tel.: +47 73 88 43 00 midtnorge@toll.no

Zollregion Nordnorwegen

Tel.: +47 77 62 55 00 nordnorge@toll.no

Informationszentrum der Zollverwaltung

Tel.: +47 0 30 12

www.toll.no

Herausgeber:

Die Zollverwaltung

Schweigaards gate 15

Postboks 8122 Dep

N-0032 Oslo

Telefon +47 22 86 03 00

tad@toll.no